



Brüssel, den 11. Februar 2016
(OR. en)

5583/1/16
REV 1

FIN 57
PE-L 3

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014
– *Entwurf einer Empfehlung des Rates*

1. Der Haushaltsausschuss hat in mehreren Sitzungen im Januar und Februar 2016 in Anwesenheit von Vertretern der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014¹ geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält Beurteilungen bezüglich der Zuverlässigkeit der konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)² des Rechnungshofs bilden.

¹ ABl. C 373 vom 10.11.2015, S. 1.

² "Déclaration d'assurance".

3. Für das Jahr 2014 hat der Rechnungshof eine positive Beurteilung bezüglich der EU-Jahresrechnung, der "Einnahmen" und der Zahlungen für "Verwaltungsausgaben" abgegeben; für alle anderen Bereiche hat der Rechnungshof seine Beurteilung mit Einschränkungen versehen.
4. Der Haushaltsausschuss hat Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
5. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Mai 2000¹ haben die Vorbereitungsgremien des Rates, die für die in den Sonderberichten des Rechnungshofs behandelten Bereiche zuständig sind, bereits bestimmte in den Jahresberichten des Rechnungshofs angeführte Sonderberichte nach dem vom Ausschuss der Ständigen Vertreter festgelegten Verfahren prüfen können. Im Anschluss an diese Prüfungen hat der Rat Schlussfolgerungen zu diesen Sonderberichten² angenommen.
6. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere gemäß deren Artikel 208 Absatz 2, und gemäß der Haushaltsordnung der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁴.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

² Dok. 5688/15, 9146/15, 6784/15, 7282/15, 7292/15, 8319/15, 8331/15, 9140/15, 9134/15, 9135/15 + COR 1, 9136/15, 9143/15, 10104/15, 12747/15, 13420/15, 14034/15, 14193/15, 14194/15, 14640/15, 15260/15 und 15265/15.

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

⁴ Dok. 5584/16 ADD 1 FIN 58 PE-L 4.

7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere gemäß deren Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003², insbesondere gemäß deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt³.
8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und im Falle des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie des gemeinsamen Unternehmens SESAR auch gemäß Artikel 208 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 obliegt es dem Rat zudem, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁴.

¹ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

² ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

³ Dok. 5585/16 ADD 1 FIN 59 PE-L 5.

⁴ Dok. 5587/16 ADD 1 FIN 60 PE-L 6.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushalt Jahr 2014 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt;
 - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigefügt sind, billigt;
 - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die obengenannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigefügten Bemerkungen zu übermitteln, und den in ANLAGE 2 wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt;
 - die in ANLAGE 1 wiedergegebene gemeinsame Erklärung Schwedens und des Vereinigten Königreichs in sein Tagungsprotokoll aufnimmt.
-

ANLAGE 1

Gemeinsame Erklärung Schwedens und des Vereinigten Königreichs zur Entlastung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2014

Bezugnehmend auf

- den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2014,
- die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014,
- den Entwurf der Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014,

erklären das Vereinigte Königreich und Schweden Folgendes:

Sie bedauern sehr, dass der Europäische Rechnungshof zum einundzwanzigsten Mal in Folge keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushaltsplans als Ganzen abgeben konnte und dass die Gesamtfehlerquote bei den Ausgaben nach wie vor erheblich über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt und sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig, nämlich auf 4,4 %, verringert hat.

Sie betonen, dass einer unabhängigen Prüfung der EU-Mittelverwendung auf EU-Ebene große Bedeutung zukommt und begrüßen sehr den im Jahresbericht 2014 dargelegten neuen Ansatz des Rechnungshofs bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung, bedauern jedoch die aus dieser Prüfung resultierenden entmutigenden Schlussfolgerungen.

Sie begrüßen eine Beratung über die Frage, wie der EU-Haushalt zu gestalten wäre, um besser die allgemeinen politischen Prioritäten unterstützen, Ergebnisse hervorbringen und auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren zu können; ferner würdigen sie in diesem Zusammenhang die Initiative der Kommission für einen ergebnisorientierten Haushalt.

Sie ermutigen die Kommission und den Rechnungshof, bei der Ermittlung praktischer, operativer und messbarer Ziele für EU-Programme zusammenzuarbeiten, und zwar vorrangig durch auf EU-Ebene festgelegte Ziele und Partnerschaftsabkommen, die es ermöglichen, die politischen Prioritäten der EU in produktive Ergebnisse umzuwandeln, und dies verbunden mit dem am besten geeigneten und wirksamsten System zur Messung der Leistung in Bezug auf diese Ziele.

Sie weisen darauf hin, dass die einzelnen Ausgabenbereiche sehr unterschiedliche Fehlerquoten aufweisen, und dass sich die Kommission und der Rechnungshof deshalb deutlich auf die Bereiche konzentrieren sollten, bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass erhebliche Fehler auftreten, um für Verbesserung zu sorgen, ohne notwendigerweise mehr Kontrollen einzuführen.

Sie fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, weitere Möglichkeiten zu ermitteln, wie die komplexen Vorschriften und der Regelungsrahmen für die Ausgaben des EU-Haushalts vereinfacht werden können, um ihre Einhaltung zu verbessern, und den Schwerpunkt zudem verstärkt auf Ex-ante-Kontrollen zu legen, anstatt sich lediglich auf Ex-post-Kontrollen zu stützen, um so dazu beizutragen, dass Zahlungen im ersten Anlauf korrekt ausgeführt werden.

Angesichts der großen Verzögerungen bei der Einleitung der Programme des Programmplanungszeitraums 2014-2020 heben sie hervor, wie wichtig es ist, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten frühzeitig umfassende Anleitungen und Schulungen bieten, um eine korrekte Auslegung der Vorschriften sicherzustellen, und ersuchen die Kommission nachdrücklich um eine engere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um die Gründe für die systembedingten und wiederholten Fehler zu verstehen und sie zu beseitigen.

Sie bedauern, dass der Rechnungshof zu der Einschätzung gelangt, dass die Fehlerquote deutlich niedriger hätte ausfallen können, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten die verfügbaren Informationen besser genutzt hätten, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet wurden.

Sie sprechen sich gegen den Vorschlag der Kommission aus, weitere alternative mehrjährige Fehlerquoten einzuführen, die der unabhängigen Methode des Rechnungshofs zur Schätzung der Fehlerquote im EU-Haushalt abträglich sein könnten.

Sie fordern die Kommission nachdrücklich auf, die einvernehmlich vereinbarten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen einzuhalten, und dies insbesondere, indem die Finanzdisziplin in Bezug auf Mittelbindungen gewahrt wird, die Mittelbindung nicht verwendeter Mittel effektiv aufgehoben wird, um Spielraum für neue Prioritäten und Programme zu schaffen, die Transparenz durch die Bereitstellung langfristiger Prognosen verbessert wird und das Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewahrt bleibt.

Sie weisen auf die Empfehlung des Rechnungshofs hin, wonach die Kommission ihre Bemühungen um Verringerung übermäßig hoher Kassenmittelbestände bei den Finanzierungsinstrumenten verstärken sollte, angesichts der Tatsache, dass in diesen Finanzierungsinstrumenten über 14 Mrd. EUR an ungenutzten Mitteln gebunden bleiben, die für die Finanzierung dringenderer Bedürfnisse und Prioritäten verwendet werden könnten.

ANLAGE 2

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben¹ die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2016 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 übermitteln.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5583/1/16 REV 1 FIN 57 PE-L 3 + 5583/16 ADD 1 FIN 57 PE-L 3.